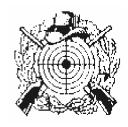
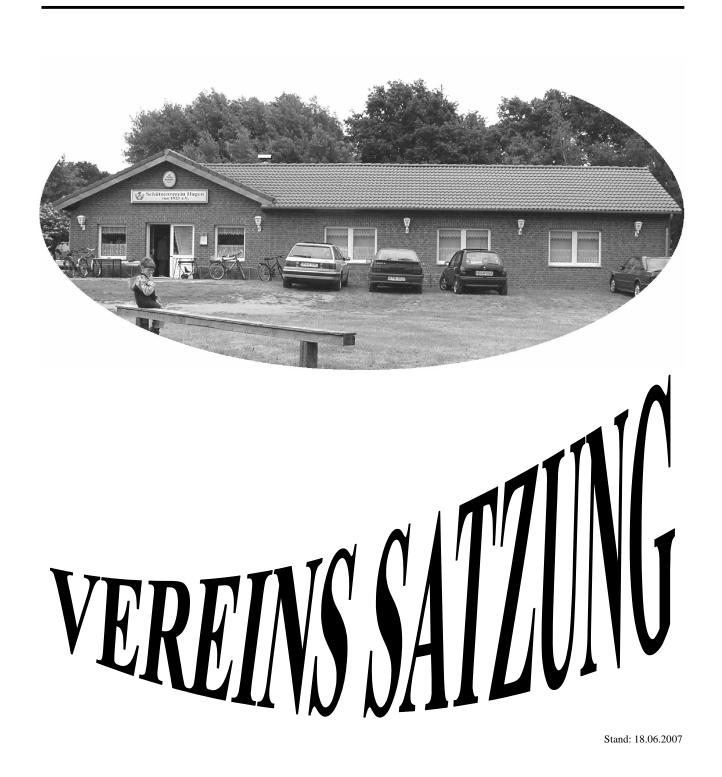


Schützenverein Hagen von 1923 e.V.

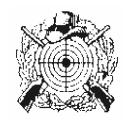






Schützenverein Hagen von 1923 e.V.

SATZUNG



Änderungsstand: Beschlüsse der Generalversammlung vom 18.06.2007

I. Name und Sitz

§1

- Der Verein führt den Namen "Schützenverein Hagen von 1923 e.V."
 Sitz des Vereins ist Hagen, Stadt Neustadt a. Rbge.
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. unter der Nr. VR 223 (NEU (21.07.2005): Amtsgericht Hannover, VR 110016) eingetragen.

II. Zweck und Ziele

§ 2

- 1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und dient der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Schießsport auf kameradschaftlicher und traditioneller Grundlage. Hierbei wird auf die Ertüchtigung und Heranziehung der Jugend besonderer Wert gelegt.
 - 2a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§3

- 1. Mitglied kann jeder Unbescholtene werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche können als solche vor Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden.
- 2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag. Über Annahme und Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung kann auf Antrag eine Entscheidung der Generalversammlung herbeigeführt werden.
- 3. Eine Aufnahmegebühr wird in der Höhe erhoben, die von der Generalversammlung beschlossen wird.
- 4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch besondere Verdienste um den Verein hervorgetan hat und dazu vom Vorstand vorgeschlagen wird. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung ausgesprochen. Ehrenmitglieder haben Rechte, aber keine Pflichten.
- 5. Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe wird auf der Generalversammlung festgesetzt.
 - 5a. Rentner, die ab 1999 das 65. Lebensjahr erreichen, zahlen den halben Erwachsenenbeitrag. Rentner, die vor 1999 das 65. Lebensjahr erreicht haben bleiben beitragsfrei.
 - 5b. Jugendliche über 18 Jahre zahlen bis zu ihrem 27. Lebensjahr den halben Beitrag solange sie in der Schul- bzw. Berufsausbildung sind oder sich beim Wehr- bzw. Ersatzdienst befinden. Dieser Status muss von dem begünstigten Mitglied jährlich unaufgefordert gegenüber dem Vereinsvorstand nachgewiesen werden.
 - 5c. Kinder und Jugendliche, die im Schützenverein Hagen den Schießsport ausüben, zahlen eine Kostenbeteiligung, deren Höhe den Abgaben an die übergeordneten Vereine/Verbände entspricht.

§4

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Ableben.
- 2. Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich.
 - 2a. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.09. eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

§ 5

- 1. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist durch Beschluß des Gesamtvorstandes möglich. Ausschließgründe sind:
 - Bewußte Schädigung des Ansehens des Vereins oder des Schützenwesens
 - Grober Verstoß gegen diese Satzung
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, auf der nächsten Generalversammlung gegen den Ausschluß Einspruch zu erheben. Die Entscheidung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit ist endgültig.

IV. Vorstand

§6

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem 1. Vorsitzenden
 - 2) den 3 stellv. Vorsitzenden mit Gleichberechtigung
 - 3) dem 1. Schriftführer
 - 4) dem 1. Kassenführer
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

Der erste und die stellvertretenden Vorsitzenden haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden von dieser Befugnis jedoch nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden gebrauch machen.

§ 7

- 1. Zur Unterstützung des Vorstands besteht der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand). Diesem gehören, neben den in § 6 genannten an:
 - 1) der 2. Schriftführer
 - 2) der 2. Kassenführer
 - 3) die Sportleiter
 - 4) die Damenleiterin
 - 5) die stelly. Damenleiterin
 - 6) der Fanfarenzugleiter
 - 7) der Kompaniechef
 - 8) der Schützenkönig des vergangenen Jahres
- 2. Der 2. Schriftführer und der 2. Kassenführer sind gleichzeitig Vorsitzende des Festausschusses im 2jährigen Wechsel.

§8

- 1. Es ist die Pflicht des Gesamtvorstandes, die Einhaltung dieser Satzung zu überwachen, die Ehre und den Ruf des Vereins zu wahren, das Vermögen zu verwalten und Versammlungen vorzubereiten.
- 2. Der Vorsitzende leitet den Verein, die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
- 3. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und führt über alle Versammlungen Niederschrift.

- 4. Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen nach Weisung des Vorsitzenden und ist für sämtliche Kassenangelegenheit verantwortlich.
- 5. Der Schriftführer und Kassenführer werden durch ihre Vertreter unterstützt.

§9

- 1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied über 18 Jahre. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 2. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder überlappen. Dazu ist der Gesamtvorstand in zwei Gruppen aufgeteilt. Die Gruppe A enthält die Vorstände mit ungerader Kennung, die Gruppe B listet die Vorstände mit gerader Kennung auf (siehe nachstehende Tabelle).

Kenn.	GRUPPE A ungerade Kennung FUNKTION	Kenn.	GRUPPE B gerade Kennung FUNKTION
1	1'ter Vorsitzender	2	1'ter Stellvertreter
3	2'ter Stellvertreter	4	3'ter Stellvertreter
5	1'ter Schriftführer	6	1'ter Kassenführer
7	2'ter Kassenführer	8	2'ter Schriftführer
9	1'ter Sportleiter	10	2'ter Sportleiter
11	3'ter Sportleiter	12	1'te Damenleiterin
13	stellv. Damenleiterin	14	Leiter Fanfarenzug
15	Kompaniechef		
		(16)	1'tes Mitgl. Festausschuß
(17)	2'tes Mitgl. Festausschuß	(18)	3'tes Mitgl. Festausschuß
(19)	4'tes Mitgl. Festausschuß		

3. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden die Vorstandsmitglieder der »Gruppe A«, in Jahren mit gerader Jahreszahl werden die der »Gruppe B« neu gewählt.

§10

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

- 1. Jedes Mitglied mit Ausnahme der Jugendlichen hat bei Vereinsversammlungen Stimmrecht.
- 2. Die sportlichen Einrichtungen und Geräte des Vereins können im Rahmen des ordentlichen Sportbetriebes von jedem Mitglied benutzt werden.

§ 12

1. Jedes Mitglied hat den Verein nach besten Kräften zu fördern, die Interessen des Vereins zu vertreten, die Beiträge pünktlich zu zahlen und die Beschlüsse der Generalversammlung und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

VI. Generalversammlung

§ 13

- 1. Einmal jährlich soll im 1. Quartal eine Generalversammlung stattfinden. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 2. In der Generalversammlung sind der Jahres- und Kassenbericht vorzutragen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen und die Wahlen des Vorstands, des Festausschusses mit 4 Mitgliedern und des Kassenprüfers vorzunehmen. Der Termin ist durch vereinsübliche Bekanntgabe den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- 3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vorher schriftlich zu stellen.

§ 14

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn die Vereinsbelange es erfordern oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen. Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.

§ 15

1. Jede satzungsmäßige einberufene Versammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Auf jeder Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

VII. Satzungsänderungen

§ 16

1. Satzungsänderungen können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Sie ist in der Tagesordnung anzugeben.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 17

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, auf der zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluß muß mit Dreiviertelmehrheit gefaßt werden.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an das Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Hagen -.

§ 18

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

1. Die Satzung tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Diese Satzungen wurden in der außerordentlichen Generalversammlung am 2. April 1966 einstimmig beschlossen.

- gez. Heinrich Kahle
- gez. Klaus Zimpel
- gez. Fred Tronnier
- gez. Heinz Busse
- gez. Siegfried Krönke
- gez. Karl-Heinz Cordes

Schützenverein Hagen von 1923 e. V.

Der Vorstand

gez. Friedrich Kahle

Diese Satzung ist durch folgende Beschlüsse der Generalversammlung jeweils am 05.03.1986 und 26.01.1990

geändert worden und entspricht vorstehend der heute gültigen Fassung.

Hagen, den 30. Januar 1990

Gez. Uwe Peters

2. Vorsitzender

Diese Satzung wurde durch Beschlüsse der Generalversammlung am 27.1.1996 in den Paragraphen

- §2; Absatz 4
- §9; Absätze 2 und 3

dahingehend geändert, daß die o.g. Absätze hinzugefügt wurden und entspricht damit der heute gültigen Fassung.

Neustadt 1 / OT Hagen, den 3.3.1996

gez. Klaus-Dieter Drechsler

gez. Hans-Dieter Eicke
1'ter Vorsitzender

1'ter Schriftführer

Diese Satzung wurde durch Beschluß der Generalversammlung am 22.2.1997 in dem Paragraph

- §6; Absatz 2

dahingehend geändert, daß das Verlangen des Amtsgerichtes laut Schreiben »VR 223 vom 26.6.1996« eingearbeitet wurde und entspricht damit der heute gültigen Fassung.

Neustadt 1 / OT Hagen, den 2.3.1997

gez. Klaus-Dieter Drechsler

1'ter Schriftführer

gez. Hans-Dieter Eicke

1'ter Vorsitzender

Diese Satzung wurde durch Beschluß der Generalversammlung am 22.2.2002 in dem Paragraph

- §3; **Absatz 5**

dahingehend geändert, dass die Absätze 5a und 5b eingefügt wurden und entspricht damit der heute gültigen Fassung.

Neustadt 1 / OT Hagen, den 31.12.2002

gez. Klaus-Dieter Drechsler

Stellv. Vorsitzender & 1'ter Schriftführer

gez. Eckhard Trepte

1'ter Vorsitzender

Diese Satzung wurde durch Beschlüsse der Generalversammlungen am 30.01.2004, 02.03.2007 und 18.06.2007, wie nachstehend aufgelistet, erweitert und entspricht damit der heute gültigen Fassung.

Datum der General- versammlung	Paragraph / Absatz	Änderung
30.01.2004	§3; Absatz 5	Absatz 5c hinzugefügt
02.03.2007	§4; Absatz 2	Absatz 2a hinzugefügt
18.06.2007	§2; Absatz 2	Absatz 2a hinzugefügt

Neustadt 1 / OT Hagen, den 22.10.2007

Klaus-Dieter Drechsler Stellv. Vorsitzender, 1'ter Schriftführer & Mitgliedswart Uwe Scheibe 1'ter Vorsitzender